

Ausführungsbericht gem. § 2 Abs. 2 a) der Entwicklung des Berichtswesens vom 03.12.2009

für die Sitzung des Hauptausschusses am 09.07.18, TOP 6.12
(Veränderungen sind unterstrichen kursiv dargestellt)

Bericht zur Umsetzung von Beschlüssen	<input checked="" type="checkbox"/> der Stadtvertretung <input type="checkbox"/> des Hauptausschusses <input type="checkbox"/> des
Beschluss vom	13. Juni 2018
Tagesordnungspunkt	9
Bezeichnung	II. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Heiligenhafen
Wortlaut des Beschlusses	<p>Im § 6 Abs. 2 i) wird die Wertgrenze von 20.000,00 € gestrichen und stattdessen der Passus "bis zu den in der Ausschreibungs- und Vergabeordnung festgelegten Wertgrenzen" verwendet.</p> <p>Abstimmungsergebnis: Ja-Stimmen 20, Nein-Stimmen 6, Stimmenthaltungen 0.</p>
Bearbeitungsstand	<p>Der Beschluss ist</p> <input checked="" type="checkbox"/> vollständig ausgeführt <input type="checkbox"/> teilweise ausgeführt (Umsetzungsstand siehe unten) <input type="checkbox"/> bisher nicht ausgeführt (Begründung siehe unten)
Begründung/Probleme	<p>Wie aus der anliegenden Verfügung ersichtlich, sind die Entscheidungsbefugnisse über Auftragsvergaben auf den Büroleitenden Beamten, die Fachbereichs- und Werkleitungen, die Schulleitungen, die IT-Administration und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, wie bereits vor der Änderung 2016, delegiert worden.</p> <p>Um Kenntnisnahme wird gebeten.</p>

Heiligenhafen, den 3. Juli 2018


(Heiko Müller)

Sachbearbeiterin / Sachbearbeiter	3A
Amtsleiterin / Amtsleiter	
Büroleitender Beamter	

Vfg.

Ausschreibungs- und Vergabeordnung (AVO) für die Stadt Heiligenhafen

1. Vermerk:

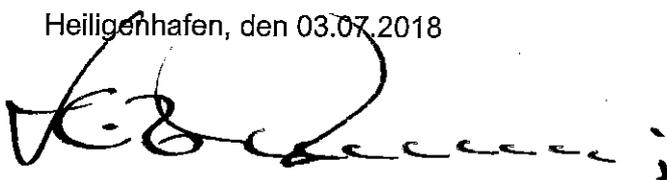
Nach der II. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Heiligenhafen am 13. Juni 2018 stehen dem Unterzeichner aus der Ausschreibungs- und Vergabeordnung Entscheidungsbefugnisse für Auftragsvergaben zu, die gemäß § 12 AVO auf weitere Personen delegiert werden können. Die Entscheidungsbefugnisse im Rahmen der AVO übertrage ich in Ausführung dieser Ermächtigung wie folgt:

- a) Dem büroleitenden Beamten für alle Auftragsvergaben bis zu einem Betrage von 99.999,99 €,
- b) dem Fachbereichsleiter Hoch- und Tiefbau für Vergaben in seinem Aufgabenbereich bis zu einem Betrage von 29.999,99 € bei Bauleistungen nach VOB und 24.999,99 € bei sonstigen Lieferungen und Leistungen nach VOL oder UVgO,
- c) den Fachbereichsleitern und den Werkleitungen der Eigenbetriebe Bauhof und Stadtwerke für Vergaben in ihrem jeweiligen Aufgabenbereich bis zu einem Betrage von 24.999,99 €,
- d) den Schulleitern/innen der städtischen Schulen für Vergaben im Rahmen der dort bereitgestellten Haushaltsmittel bis zu einem Betrage von 2.499,99 €,
- e) dem IT-Administrator für Vergaben im Bereich der Informationstechnik bis zu einem Betrage von 2.499,99 €,
- f) den Mitarbeitern/innen der Stadtverwaltung einschließlich der Stadtjugendpflege, der Stadtbücherei und des Heimatmuseums für Auftragsvergaben in ihrem jeweiligen Aufgabenbereich im Rahmen der jeweils bereitgestellten Haushaltsmittel bis zu einem Betrag von 499,99 €.

Unberührt von der Übertragung dieser Entscheidungsbefugnisse sind die Vorgaben der vergaberechtlichen Bestimmungen unbedingt zu befolgen.

- 2. Dem Büroleitenden Beamten, den Fachbereichsleitern der Stadtverwaltung und den Werkleitungen der Eigenbetriebe, den Schulleitungen und den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zur Kenntnis.**

Heiligenhafen, den 03.07.2018



(Heiko Müller)